



Merkblatt Osterfeuer

Osterfeuer dienen ausschließlich der Brauchtumpflege. Deshalb dürfen diese Feuer nicht nur zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle veranstaltet werden.

Bitte zeigen Sie Ihr Osterfeuer an.

Nutzen Sie dafür den Vordruck. Vordrucke erhalten Sie an der Bürgerinfo im Rathaus, bei der Feuerwehr oder im Internet unter www.gevelsberg.de / Anliegen A-Z / O / Osterfeuer. Den ausgefüllten Vordruck senden Sie **bis spätestens eine Woche vor Ostersonntag** per E-Mail: ordnungsamt@stadtgevelsberg.de, Post oder Fax (02332 771-230) an den Fachbereich Zentraler Service, Bürger- und Ordnungsdienste, F 1.3, zurück.

Wann darf das Osterfeuer stattfinden?

Das Osterfeuer darf am Ostersonntag nicht vor 18:00 Uhr entzündet werden und muss bis 24:00 Uhr vollständig abgebrannt oder gelöscht sein.

Nachteile für Dritte oder erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, sind zu vermeiden.

Wo darf das Feuer abgebrannt werden?

Aus Gründen des Brandschutzes sind folgende Dinge zu beachten:

- Größe des Osterfeuers
Die Feuerstelle sollte eine Fläche von 5 Metern im Durchmesser und die Aufschichtung des Brennmaterials eine Höhe von 2,5 Metern nicht übersteigen.
- Sicherheitsabstände

| | |
|--|-----------|
| zur nächsten Wohnbebauung | 50 Meter |
| zu Waldflächen und Bundesautobahnen | 100 Meter |
| zu öffentlichen Verkehrsflächen, sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Feldgehölzen und Gebüsch | 25 Meter |

Das Feuer darf bei nachstehend aufgeführten Wetterlagen nicht angezündet werden, auch wenn es vorher ordnungsgemäß angezeigt wurde:

- bei längerer Trockenheit, d.h. sobald am Tag des Verbrennens die Waldbrandstufen 4 oder 5 bekannt gegeben worden sind. Informationen hierzu werden unter der Internet-Adresse des Deutschen Wetterdienstes www.dwd.de veröffentlicht.
- bei starkem Wind
- bei aufkommendem starkem Wind ein bereits angezündetes Feuer ist in diesem Fall unverzüglich zu löschen.

Was darf verbrannt werden?

Als Brennmaterial dürfen ausschließlich organische Materialien wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum und Schnittholz verwendet werden. Das Material muss abgelagert, trocken und frei von Verpackungen und sonstigen Anhaftungen sein. Insbesondere ist das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz und sonstigen Abfällen verboten.

Chemische Brandbeschleuniger, wie z. B. Mineralöle oder mineralölhaltige Produkte, dürfen nicht verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden oder zur Unterhaltung des Feuers sind nur trockenes Stroh oder Reisig erlaubt.

Aus Gründen des Tierschutzes soll das Brennmaterial frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen und am Ostersonntag noch einmal umgeschichtet werden.

Wer ist für das Osterfeuer verantwortlich?

Aus Sicherheitsgründen muss das Feuer ständig von zwei Personen, von denen eine über 18 Jahre alt ist, beaufsichtigt werden. Diese Personen müssen jederzeit über Handy erreichbar sein. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

Es muss sichergestellt sein, dass im Falle einer unbeabsichtigten Ausbreitung des Feuers oder bei der Entzündung von Gegenständen in der Umgebung unverzüglich die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Darüber hinaus sind Löschmittel (z.B. Feuerlöscher, ausreichende Mengen Wasser) und ein Handy für den Notruf in der Nähe der Feuerstelle vorzuhalten.

Bitte beachten Sie noch:

Die Osterfeuer werden in der Woche vor Ostern durch die Feuerwehr bzw. den Fachbereich Zentraler Service, Bürger- und Ordnungsdienste überprüft. Festgestellte Verstöße sind unverzüglich zu beseitigen, gegebenenfalls kann das Osterfeuer auch untersagt werden.

Haben Sie noch Fragen?

Dann wenden Sie sich an:

Herrn Schattulat Tel. 02332 771-144
E-Mail: ordnungsdienst@stadtgevelsberg.de

Ihrer Veranstaltung wünsche ich einen guten Verlauf.

Der Bürgermeister
Fachbereich
Zentraler Service, Bürger- und Ordnungsdienste